Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 5

Artikel: Die rechtliche Stellung der Armen in den ostschweizerischen Kantonen [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Nawiasky, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838062

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
35. JAHRGANG **NR. 5** **1. MAI 1938**

Die rechtliche Stellung der Armen in den ostschweizerischen Kantonen

Von Professor Dr. *Hans Nawiasky.*

(Fortsetzung und Schluß.)

3. *Unterbringung in Familien.* Im Kanton *St. Gallen* ist diese Art der Versorgung nur für Kinder bis zum 16. Jahr vorgesehen (Art. 12). Sofern die richtige Personenauswahl getroffen wurde, ist die Familienpflege der doch stets mehr unpersönlichen und darum von einer gewissen Frostigkeit nur schwer zu befreienden Anstaltserziehung voranzustellen. Der *Thurgau* kennt auch eine Familienversorgung für Erwachsene (§§ 12, 13). Als Grund hiefür wird das geräumige Thurgauer Bauernhaus angeführt. An früher übliche sonderbare Möglichkeiten wird durch das ausdrückliche Verbot der Versteigerung der Armengenössigen und ihrer Unterstützung mittels Umgangs, auch Einlegersystem genannt, erinnert (§ 13).

d) Eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe, die eigens hervorgehoben werden soll, ist die Sorge für die körperlich-seelische Entwicklung und Erziehung der *Kinder.* Das *st. gallische* Gesetz enthält hierüber eingehende Bestimmungen in Art. 10 bis 14. Auch das *thurgauische* Gesetz gedenkt ihrer besonders mit der Vorschrift an die Armenbehörde, „daß Kinder eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute und religiöse Erziehung in Haus, Schule und Kirche erhalten" (§ 10).

V. Pflichten und Beschränkungen der Unterstützten.

Die unterstützungswerbenden und tatsächlich unterstützten Armen sind gewissen Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen. Der Grund hiefür liegt darin, daß die Zwecke der Unterstützung auch tatsächlich erreicht und die Mittel der Fürsorge geschont werden sollen. Häufig spricht man von einer *Armendisziplin.* Rechtlich gesehen liegt ein *besonderes* Gewaltverhältnis vor, das nach seinem Inhalt über das allgemeine Untertanenverhältnis hinausgeht.

Das Vorhandensein eigener Disziplinarvorschriften ist stets das Anzeichen eines solchen Verhältnisses.

Nach dem *st. gallischen* Gesetz trifft die Armen die Verpflichtung, eine ihnen zugewiesene Arbeit in und außerhalb der Gemeinde anzunehmen, wenn sie ihren Kräften entspricht (Art. 17 Abs. 1), ferner über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreue Auskunft zu geben, ihren Erwerb und den ihrer Familie, sowie die erhaltenen Unterstützungen entsprechend zu verwenden und ganz allgemein die Anordnungen der Armenbehörde zu befolgen (§ 17 II). Im *Thurgau* wird den Unterstützungsbedürftigen auferlegt, sich in Hinsicht auf Beschäftigung, Erwerb und Verwendung des Erworbenen den Anordnungen der Kirchenvorsteherschaft zu fügen (§ 35). Das Gesetz enthält die Vorschrift, daß den „Almosengenössigen" der Besuch von Wirtschaften untersagt ist (§ 36). Die Praxis hat daraus ein Untersagungsrecht der Kirchenvorsteherschaft gemacht, das überdies selten gehandhabt wird. Das *Außerrhodener* Gesetz bestimmt in Art. 5: „Der Unterstützte ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen Verhältnisse wahrheitsgetreue Auskunft zu geben, sein Einkommen sowie die erhaltene Unterstützung seinen Verhältnissen und allfälligen Weisungen der Armenpflege entsprechend zu verwenden, eine zweckmäßige Versorgung anzunehmen und sich überhaupt den Anordnungen der Armenbehörden zu unterziehen."

Wie wird gegen pflichtwidriges Verhalten reagiert?

Das *st. gallische* Gesetz (§§ 72, 73) sieht die Ermahnung und protokollarische Verwarnung durch die Armenbehörde vor, wobei nötigenfalls polizeiliche Vorführung erfolgen kann. Unterbleibt der Erfolg, dann kann Arrest bis zu 2 Tagen, im Rückfall bis zu 8 Tagen verhängt werden. Bei wohnörtlicher Unterstützung ist Heimschaffung in die Bürgergemeinde zulässig. Daneben bleiben alle übrigen gesetzlich vorgesehenen Fürsorge- und Zwangsmaßnahmen gewahrt, wie Überweisung an die Strafbehörde wegen Ungehorsams, Maßnahmen betreffend Kinderschutz, Entmündigung, Versorgung wegen Trunksucht usw. Außerdem kommen die Disziplinarstrafen in der Armenanstalt in Betracht. Das *thurgauische* Gesetz kennt gütliche Ermahnung, Entziehung der Unterstützung, Gefängnis bis zu 2 Tagen durch Verfügung der Kirchenvorsteherschaft, bei wiederholtem Widerstand bis zu 8 Tagen durch Entscheid des Bezirksamts; als letztes Mittel droht Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

VI. Armenpolizei.

Häufig bezeichnet man die Gesamtheit der Zwangsmittel gegen die Armen als Armenpolizei. Man kann den Begriff aber auch enger fassen und darunter nur die Vorschriften gegen das *Betteln und Vagabundieren* verstehen, die gerade in der Schweiz überall noch heute bestehen. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen ist auf den vorausgegangenen Abschnitt zu verweisen.

Solche bettelpolizeiliche Vorschriften eingehender Art finden sich in den Art. 76—78 des *st. gallischen* Armengesetzes und in den §§ 27—34 des *thurgauischen* Gesetzes. Das Armengesetz von *Außerrhoden* sieht in Art. 14 die Anstaltsversorgung arbeitsscheuer, liederlicher und trunksüchtiger Personen vor, die durch ihren Lebenswandel sich und ihre Angehörigen der Gefahr der Verarmung oder eines Notstandes aussetzen oder schon verarmt sind oder ihren Alimentationspflichten nicht nachkommen.